
S 52 SO 276/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 SO 276/05 ER
Datum	27.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 B 476/05 SO ER
Datum	10.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 27.07.2005 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
Gr¹/₄nde:

I.

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung der ¹/₄bernahme von Mietschulden des Antragsstellers (Ast) durch die Antragsgegnerin (Ag).

Der 1933 geborene Ast bezieht lt. Mitteilung der Bundesversicherungsanstalt f¹/₄r Angestellte vom 01.07.2003 Altersrente in H¹/₄he von mtl. 533,40 EUR.

Ausweislich eines Mietvertrages vom 01.10.1977 bewohnt er eine 2-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfl¹/₄che von 36,20 qm und bezahlt hierf¹/₄r 460,16 EUR Kaltmiete.

Seine Antr¹/₄ge auf Bewilligung von Leistungen nach dem fr¹/₄heren Gesetz ¹/₄ber

eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) und auf Leistungen nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) lehnte die Ag bislang wegen fehlender Mitwirkung des Ast bei der Sachverhaltsaufklärung bzw. wegen unklarer Vermögensverhältnisse ab.

Am 06.07.2005 beantragte der Ast beim Sozialgericht M^¼nchen (SG), die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm sofort 5.327,40 EUR auszubezahlen.

Der Betrag setze sich zusammen aus seinem "Grundsicherungsbedarf" f^¼r den Zeitraum von Februar 2004 bis einschlie^¼lich April 2005 (= 15 Monate) in H^¼he von mtl. 355,16 EUR. Er habe bislang seine Miete nicht mehr bezahlen k^¼nnen. Zur Abwendung der drohenden Zwangsrumung habe die Ag den Betrag sofort auszubezahlen.

Die Ag beantragte, den Antrag abzulehnen.

Ein Anspruch auf ^¼bernahme der Mietschulden sei derzeit nicht glaubhaft gemacht. Der Ast habe (zumindest) bis 30.05.2005 nachweislich ^¼ber gen^¼gend Eigenmittel verf^¼gt, um seinen Bedarf zu decken. Statt dessen habe er aber im April und im Mai 2005 finanzielle Mittel f^¼r Kfz-Steuer und Kfz-Versicherungsbeitr^¼ge aufgebracht.

Mit Beschluss vom 27.07.2005 lehnte das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Das Bestehen eines Anordnungsgrundes sei nicht ^¼berwiegend wahrscheinlich. Der Ast habe seine Vermögensverhältnisse nicht hinreichend aufgekl^¼rt. Ihm stehe auch kein Anspruch auf ^¼bernahme der Mietr^¼ckst^¼nde zu. Er bewohne eine unangemessen teure Wohnung. Wenn er seine laufende Miete trotz vorhandener Mittel nicht bezahlen k^¼nnne, k^¼nnne er nicht damit rechnen, dass der Sozialhilfetr^¼ger die Mietschulden ^¼bernehme.

Hiergegen wendet sich der Ast mit seiner beim SG M^¼nchen am 30.08.2005 eingegangenen Beschwerde.

Er habe weiterhin Zahlungsr^¼ckst^¼nde. Ihm drohe aktuell die Zwangsrumung.

Mit Endurteil vom 25.08.2005 verurteilte das Amtsgericht M^¼nchen den Ast, die von ihm innegehaltene Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, K^¼che, Bad/WC und Kelleranteil zu r^¼men und an den Vermieter herauszugeben. Zudem verurteilte das Amtsgericht M^¼nchen den Ast, an seinen Vermieter 1.467,68 EUR nebst 5 %-Punkten ^¼ber den Basiszinssatz aus jeweils 511,29 EUR seit dem 04.03.2005 und 06.04.2005, sowie aus 445,10 EUR seit 06.05.2005 zu zahlen.

Auf die Anfrage des Berichterstatters an den Prozessbevollm^¼chtigten des Vermieters der Wohnung, ob auf die Vollstreckung aus dem R^¼mungsurteil vom 25.08.2005 verzichtet werde, wenn der Sozialhilfetr^¼ger die streitgegenst^¼ndliche Forderung in H^¼he von 1.467,68 EUR nebst Prozesskosten ^¼bernehme, ging keine Antwort beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig ([ÄS 172, 173 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG –). Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([ÄS 174 SGG](#)).

Die Beschwerde des Ast ist jedoch unbegründet. Das SG hat es zu Recht abgelehnt, die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zur Übernahme von Kosten in Höhe von 5.327,40 EUR zu verpflichten.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Regelungsanordnung) ist zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([ÄS 86b Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das ist etwa dann der Fall, wenn dem Ast ohne eine solche Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so BVerfG vom 25.10.1988 [BVerfGE 79, 69/74](#) und vom 19.10.1977 [BVerfGE 46, 166/179](#); Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl 2005, RdNr 643).

Eine solche Regulationsanordnung setzt aber voraus, dass der Ast Angaben zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes – das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit – und zum Vorliegen eines Anordnungsanspruches – das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den er sein Begehren stützt – glaubhaft machen kann ([ÄS 86b Abs 2](#) Sätze 2, 4 SGG iVm [ÄS 920 Abs 2](#), [ÄS 294 Abs 1](#) Zivilprozessordnung – ZPO –; Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG, 8. Aufl 2005, ÄS 86b RdNr 41).

Bei der hier erforderlichen Überprüfung der Sach- und Rechtslage (vgl dazu im Einzelnen BVerfG vom 12.05.2005 NDV-RD 2005, 59) zeigt sich, dass das Begehren des Ast auf sofortige Auszahlung von 5.327,40 EUR keinen Erfolg haben kann.

Soweit der Ast mit diesem Zahlungsbegehren einen (angeblichen) früheren "Grundsicherungsbedarf" für den Zeitraum vom Februar 2004 bis einschließlich April 2005 geltend macht, so noch in seiner Klageschrift vom 04.05.2005, ist die Sache nicht eilbedürftig im o.g. Sinn. Der Ast begehrt damit Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) bzw Leistungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz bzw Leistungen nach SGB XII für vergangene Bewilligungszeiträume, ohne im Einzelfall eine Eilbedürftigkeit hierfür darlegen zu können. Es ist dem Kläger zuzumuten, die hier offenen Fragen hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse für diese Zeiträume in einem Hauptsacheverfahren zu klären.

Soweit der Kläger Barmittel im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes von der Ag erstreiten will, um seine Mietschulden decken zu können, steht ihm ganz offensichtlich kein Anordnungsanspruch (mehr) zur Seite. Gemäß [ÄS 34 Abs 1 SGB XII](#) können (Miet-)Schulden nur übernommen werden, wenn dies zur

Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen $\frac{1}{4}$ bernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Diese Voraussetzungen sind beim Kl $\ddot{a}$ ger zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichtes nicht mehr gegeben. Die $\frac{1}{4}$ bernahme der Mietschulden kann zur $\frac{1}{4}$ berzeugung des Senats nicht mehr zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage beim Ast f $\ddot{u}$ hren, sie ist auch nicht geeignet, eine etwa drohende Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Der Ast ist bereits zur R $\ddot{u}$ ckumung der Wohnung verurteilt. Die Frist des [Â§ 569 Abs 3 Nr 2](#) B $\ddot{u}$ rgerliches Gesetzbuch (BGB) ist verstrichen. Eine Anfrage beim Prozessbevollm $\ddot{a}$ chtigten, ob und ggfs. unter welchen Umst $\ddot{a}$ nden auf die Vollstreckung des R $\ddot{u}$ ckumungsurteils verzichtet werden kann, blieb ohne jeglichem Erfolg. Zudem ist der Senat aufgrund der Aktenlage und der Einlassungen des Ast davon $\frac{1}{4}$ berzeugt, dass auch bei einer derzeitigen $\frac{1}{4}$ bernahme der Mietschulden in H $\ddot{o}$ he von 1.467,68 EUR nebst Zinsen und Prozesskosten die Wohnung des Kl $\ddot{a}$ gers nicht zu halten sein wird.

Bei dieser Sachlage f $\ddot{u}$ hrt auch eine abschlie $\ddot{u}$ ende G $\ddot{a}$ ter- und Folgenabw $\ddot{a}$ gung zu keinem anderen Ergebnis. Der Ast ist gehalten und es ist ihm auch zumutbar, eine andere Wohnung zu suchen und anzumieten, f $\ddot{u}$ r die er nur die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten bezahlen muss.

Die Beschwerde hat deshalb insgesamt keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024